

Informationen über die Dienstleistung der Prüfindgenieure für Standsicherheit

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit des Prüfindgenieurs für Standsicherheit geregelt?

Prüfindgenieure für Standsicherheit erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Prüfindgenieure für Standsicherheit werden in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, geregelt.

2. Was ist Aufgabe der Prüfindgenieure für Standsicherheit

Der Prüfindgenieur für Standsicherheit prüft nach § 26 Abs. 3 DVOSächsBO an Stelle der Bauaufsichtsbehörden die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise von baulichen Anlagen. Er überwacht auch die Bauausführung entsprechend den geprüften Nachweisen.

In einigen Ländern sind auch Prüfsachverständige für Standsicherheit für o. g. Aufgaben zuständig. Die Qualifikation der Prüfsachverständigen für Standsicherheit entspricht grundsätzlich der Qualifikation der Prüfindgenieure für Standsicherheit. Ob in einem Land Prüfindgenieure oder Prüfsachverständige die Standsicherheit prüfen, hängt vom jeweiligen Landesrecht ab.

3. Wer beauftragt die Prüfindgenieure für Standsicherheit?

Prüfindgenieure für Standsicherheit werden nach § 15 DVOSächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde oder den Bauherrn beauftragt.

4. Wie können sich Prüfindgenieure um Aufträge bewerben?

Soweit Prüfindgenieure für Standsicherheit durch die Bauaufsichtsbehörden beauftragt werden, kann den Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt werden, dass man Prüfindgenieur für Standsicherheit ist. Das ist in dem Land nicht erforderlich, in dem man zugelassen wurde und daher in der Liste nach § 19 Abs. 3 DVOSächsBO eingetragen ist. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Werden Prüfindgenieure für Standsicherheit durch den Bauherrn beauftragt, können und müssen sie sich wie auch sonst eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

5. Darf der Bauherr den Prüfindgenieur für Standsicherheit selbst auswählen?

Bei Prüfindgenieuren ist eine Auswahl durch den Bauherrn nur dort zulässig, wo der Prüfindgenieur durch den Bauherrn selbst beauftragt wird. In den anderen Fällen entscheidet nach § 15 Abs. 1 DVOSächsBO die Bauaufsichtsbehörde, welcher Prüfindgenieur beauftragt wird.

6. Wer darf als Prüfindgenieur für Standsicherheit beauftragt werden?

Prüfindgenieure für Standsicherheit werden durch das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Bauaufsichtsbehörde anerkannt. Das Sächsische Staatsministerium des Innern veröffentlicht Listen der anerkannten Prüfindgenieure für Standsicherheit.

Beauftragt werden dürfen auch Prüfsachverständige und Prüfingenieure aus anderen Ländern.

Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 22 Abs. 2 DVOSächsBO gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzeigen, die auf Antrag den Eingang der Anzeige bestätigt. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird von der Anerkennungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, § 22 Abs. 3 DVOSächsBO.

Zu beachten ist, dass nach § 26 Abs. 1 DVOSächsBO grundsätzlich nur beauftragt werden darf, wer für die entsprechende Fachrichtung (Massivbau, Metallbau, Holzbau) anerkannt ist. Nicht beauftragt werden darf nach § 18 Abs. 3 DVOSächsBO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z. B. als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer).

7. Wie erfolgt die Eintragung in eine Liste der anerkannten Prüfingenieure oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit?

Nach § 19 Abs. 3 und 4 DVOSächsBO werden Prüfingenieure nur in die Listen des Landes eingetragen, in dem sie anerkannt wurden. Bei einer Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land erfolgt die Streichung aus der bisherigen Liste und eine Eintragung in die Liste des Landes des neuen Geschäftssitzes. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Prüfingenieur für Standsicherheit tätig werden wollen?

Als Prüfingenieur darf tätig werden, wer durch die oberste Bauaufsichtsbehörde anerkannt wurde. Voraussetzung ist nach § 25 DVOSächsBO u. a. das Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vor einem Prüfungsausschuss.

Als Prüfingenieure oder Prüfsachverständige für Standsicherheit können nach § 23 DVOSächsBO nur Personen anerkannt werden, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur im Sinne des § 17 DVOSächsBO eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Prüfingenieur oder Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummern 3 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

9. Welche Nachweise müssen bei der Anerkennungsbehörde eingereicht werden?

Dem Antrag sind nach § 19 DVOSächsBO die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
4. Angaben über sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine sonstige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen (vgl. Frage 8).

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Anerkennung?

Gegen die Versagung der Anerkennung kann nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

11. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Prüflingenieurs oder Prüfsachverständigen nicht zufrieden ist?

Die Tätigkeit des Prüflingenieurs ist der Bauaufsichtsbehörde zuzurechnen. Wenn man mit einer Entscheidung des Prüflingenieurs (Anforderungen an die Standsicherheit oder bei der Überwachung der Baumaßnahme) nicht einverstanden ist, kann wie gegen sonstige Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt und ggf. Klage nach § 42 VwGO zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

12. Wo können Prüflingenieure oder Prüfsachverständige für Standsicherheit oder Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten?

Weitere Informationen erteilt die Landesvereinigung der Prüflingenieure für Bautechnik in Sachsen e. V., in der die meisten Prüflingenieure Mitglied sind.

13. Müssen Prüflingenieure für Standsicherheit gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?

Prüflingenieure müssen nach § 18 Abs. 1 DVOSächsBO mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflchtigversichert sein.